

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/3bde651f-f358-39eb-b5b6-5c2abb3871ce

Bibliografie

Titel Technische Regeln für Betriebssicherheit Prüfung von überwachungsbedürftigen Anlagen -

Prüfung von Aufzugsanlagen (TRBS 1201 Teil 4)

Amtliche Abkürzung TRBS 1201 Teil 4

Normtyp Technische Regel

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. [keine Angabe]

Abschnitt 4 TRBS 1201 Teil 4 - 4 Dokumentation (§§ 19 und 20 BetrSichV)

- (1) Das Ergebnis von Prüfungen ist schriftlich niederzulegen (§ 19 Abs. 1 BetrSichV). Zusätzlich kann über die durchgeführte oder die nächste fällige Prüfung sichtbar im Fahrkorb oder an der Hauptzugangsstelle eine Prüfplakette angebracht werden.
- (2) Mängel, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden, hat die zugelassene Überwachungsstelle der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen (§ 20 BetrSichV).

